

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 6/97

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bremen,
Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

1. Allgemeine Ortskrankenkasse Bremen/Bremerhaven,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen im Lande Bremen,
Am Dobben 134-141, 28203 Bremen,
3. Innungskrankenkassen-Landesverband Bremen,
Konrad-Adenauer-Allee 42, 28329 Bremen,
4. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
5. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 1997 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und K r u s c h i n s k y sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. B a u c h und Dr. S e b a l d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 30. Oktober 1996 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin ist teils unzulässig, teils unbegründet.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Klägerin beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung sowie Divergenz.

Die auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Die Klägerin, die sich gegen die Rücknahme ihrer Zulassung zur Teilnahme am Delegationsverfahren für psychotherapeutische Leistungen durch die Beklagte wendet, wirft drei Rechtsfragen auf, nämlich

- a) ob § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) bei einer Eignungsbeurteilung eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes ist, wenn der wertende Erkenntnisakt auf der Ausübung eines Beurteilungsspielraums und die Rücknahmeentscheidung lediglich auf einer abweichenden Beurteilung der Eignung beruht, sowie
- b) ob - auf dieser Grundlage - die für den Eingriff in das Grundrecht nach Art 12 Grundgesetz (GG) notwendige gesetzliche Grundlage gegeben ist, sowie
- c) ob die abweichende Beurteilung der Eignung mit den Grundrechten aus Art 2 Abs 1 und Art 3 GG (Selbstbindung der KV) vereinbar ist und die Handlungsweise der Beklagten dem Rechtsstaatsprinzip widerspricht.



Alle drei formulierten Rechtsfragen gehen davon aus, daß die Beklagte über die Eignung der Klägerin zur Teilnahme am Delegationsverfahren durch einen "wertenden Erkenntnisakt" entschieden hat und diese Wertung im angefochtenen Rücknahmebescheid anders getroffen hat. Darüber hinaus bauen die Fragen in dem Sinne aufeinander auf, daß die Fragen b) und c) sich nur stellen, wenn die Frage a) zu verneinen ist, also § 45 SGB X bei Beurteilungsentscheidungen aufgrund eines wertenden Erkenntnisaktes nicht anwendbar ist. Diese Frage bedarf indessen höchstrichterlicher Klärung nicht, denn ihre Beantwortung ergibt sich aus dem Gesetz. § 45 Abs 1 SGB X setzt lediglich voraus, daß der begünstigende Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Ob der Behörde bei Erlaß dieses Verwaltungsaktes ein Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite der die Begünstigung des Bürgers vorsehenden Rechtsnorm oder ein Ermessensspielraum auf der Rechtsfolgenseite dieser Norm zustand oder ob es sich um eine schlichte gebundene Entscheidung gehandelt hat, deren tatbestandliche Voraussetzungen etwa - ohne Beurteilungsspielraum der Verwaltung - voller gerichtlicher Kontrolle unterliegen, spielt für die Anwendbarkeit des § 45 Abs 1 SGB X keine Rolle. Überdies hat der Senat durch Urteil vom 12. Mai 1993 (- 6 RKa 8/92 - BSGE 72, 238 = SozR 3-2500 § 15 Nr 3) entschieden, daß Rechtsgrundlage für eine Befugnis der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung, die der Klägerin erteilte Genehmigung zur Teilnahme am Delegationsverfahren wegen Änderung der Verhältnisse aufzuheben, allein § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X sei. Mangels an sich nach § 37 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zu berücksichtigender abweichender Vorschriften komme für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes wegen Änderung der Verhältnisse mit Wirkung für die Zukunft allein § 48 SGB X in Betracht. Aus allem ergibt sich, ohne daß es dazu einer erneuten Entscheidung des Revisionsgerichts bedürfte, daß für die Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen Bescheides über die Genehmigung zur Teilnahme eines psychologischen Psychotherapeuten an der vertragsärztlichen Versorgung § 45 SGB X anzuwenden ist. Frage a) ist somit zu bejahen und deshalb nicht klärungsbedürftig iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hieraus folgt zugleich, daß eine Klärungsbedürftigkeit der Fragen b) und c) nicht gegeben ist.

Soweit die Klägerin geltend macht, das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) weiche von den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) (SozR 1300 § 45 Nr 9 und BSGE 31, 109, 196) ab, ist die Beschwerde unzulässig, denn die Divergenz ist nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Eine Abweichung iS dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht und diese zu der in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts niedergelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. In der Beschwerdebegründung muß deshalb dargelegt werden, mit welcher konkreten Rechtsaussage das LSG von welchem näher bezeichneten Rechtssatz der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen ist. Diesen Anforderungen genügen die Darlegungen der Klägerin nicht. Sie führt zwar aus, daß das LSG die in den zitierten Entscheidungen des BSG betonten Grundsätze, daß auch die Bestätigung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes durch die Verwaltung die Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Adressaten des Verwaltungsaktes



begründe und daß die Verwaltung im Rahmen der Entscheidung nach § 45 SGB X das Lebensalter des Betroffenen zu berücksichtigen habe, nicht hinreichend beachtet habe. Damit rügt sie aber lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG und benennt nicht einen vom LSG aufgestellten Rechtssatz, der einem in einer höchststrichterlichen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz zuwiderliefe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)